

**VEREINBARUNG ÜBER DIE
EINGLIEDERUNG DER
GEMEINDE NENDINGEN,
LANDKREIS TUTTLINGEN,
IN DIE STADT TUTTLINGEN**

Im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Einwohnerschaft der Gemeinde Nendingen und der Stadt Tuttlingen und in der Überzeugung, damit dem Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, treffen die beiden Gemeinden nach Anhörung der Bürgerschaft der Gemeinde Nendingen am 27. 2. 1972 sowie gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Tuttlingen vom 30. 10. 1972 und 18. 12. 1972 und des Gemeinderats der Gemeinde Nendingen vom 3. 11. 1972 und 15. 12. 1972 auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25. Juli 1955 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 — Ges. Bl. S. 314) folgende

VEREINBARUNG :

§ 1

Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Nendingen wird in die Stadt Tuttlingen eingegliedert.
- (2) Der künftige Stadtteil Nendingen führt die Bezeichnung „Tuttlingen-Nendingen“.
- (3) Die Stadt Tuttlingen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nendingen.

§ 2

Ziel der Eingliederung

- (1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, daß im Stadtteil Nendingen durch Anpassung an städtische Verhältnisse bessere Voraussetzungen für das Wohnen und die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.
- (2) Das örtliche Brauchtum im Stadtteil Nendingen soll erhalten und gepflegt werden. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei entfalten können.

§ 3

Vertretung im Gemeinderat der Stadt Tuttlingen

- (1) Die Stadt Tuttlingen wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen,
 - a) daß für die Zahl der Stadträte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist,
 - b) daß unechte Teilortswahl im Sinne von § 27 Abs. 2 GO eingeführt wird.Dem künftigen Stadtteil Nendingen werden 3 Sitze im Gemeinderat der Stadt Tuttlingen garantiert, solange dies mit § 27 Abs. 2 Satz 3 GO zu vereinbaren ist.
- (2) Für die (Übergangs-) Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat der Stadt Tuttlingen 4 Mitglieder des derzeitigen Gemeinderats der Gemeinde Nendingen an, die nebst Ersatzmännern im Sinne von § 31 Abs. 2 GO

vom Gemeinderat der Gemeinde Nendingen vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt werden.

Ergibt sich infolge weiterer Eingemeindungen in die Stadt Tuttlingen bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Interesse einer angemessenen Vertretung der neu einzugemeindenden Gemeinden die Notwendigkeit, die Zahl der Mitglieder des derzeitigen Gemeinderats Nendingen im Gemeinderat Tuttlingen zu verringern, so beträgt die Zahl der Vertreter des Stadtteils Nendingen im Gemeinderat Tuttlingen 3. Es scheidet sodann der Vertreter Nendingens aus, der mit der geringsten Stimmenzahl zum Vertreter Nendingens gewählt wurde.

- (3) Bei der Besetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse und der Organe von Beteiligungsfirmen sollen die Gemeinderäte aus dem Stadtteil Nendingen angemessen berücksichtigt werden.

4 §

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, für den Stadtteil Nendingen durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76a bis g GO einzuführen (Bildung eines Ortschaftsrates, Bestellung eines Ortsvorstehers, Einrichtung einer örtlichen Verwaltung).

§ 5

Ortschaftsrat

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich des Ortsvorstehers. Die Stadt Tuttlingen wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Nendingen bis zur ersten regelmäßigen Ortschaftsratswahl die Ortschaftsräte sind.
- (2) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Nendingen betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Nendingen betreffen.
- (3) Als wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 gelten insbesondere:
 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für den Stadtteil Nendingen im Haushaltsplan der Stadt Tuttlingen,
 2. die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Friedhof,
 3. Bau und wesentliche Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 4. Aufstellung von Bauleitplänen,
 5. Einleitung von Umlegungen,
 6. Erlaß von Satzungen nach § 14 BBauG (Bausperre) und nach §§ 25 und 26 BBauG (besonderes Vorkaufsrecht),
 7. Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen für den Wohnungsbau,

8. Gestaltung der örtlichen Verwaltung,
 9. Einstellung, Vorrückung und Entlassung von Angestellten sowie Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten je der örtlichen Verwaltung; Abs. 4 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (4) Dem Ortschaftsratsrat werden folgende den Stadtteil Nendingen betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt dem Stadtteil Nendingen zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, die Ausgaben von mehr als 5000 DM bis zu 60 000 DM im Einzelfall zur Folge haben,
 2. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken im Wert von 5001 DM bis 15 000 DM,
 3. im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt dem Stadtteil Nendingen zur Verfügung zugewiesenen Haushaltsmittel:
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von veranschlagten Verstärkungsmitteln von mehr als 1000 DM bis zu 6000 DM im Einzelfall,
 4. Verkauf, Vermietung oder Anmietung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2000 DM bis zu 6000 DM im Einzelfall,
 5. Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, soweit im Einzelfall der jährliche Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücken mehr als 2000 DM bis zu 5000 DM und bei unbebauten Grundstücken mehr als 500 DM bis zu 2000 DM beträgt,
 6. Einstellung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII BAT im Rahmen des Stellenplans,
 7. Benutzung
 - a) von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Schulen,
 - c) der Kindergärten und Kinderspielflächen,
 - d) der Park- und Grünanlagen,
 - e) des Friedhofes,
 - f) des Müllplatzes,
 8. Pflege des Ortsbildes im Rahmen des Haushaltsplans,
 9. Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr,
 10. Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
 11. Jagd- und Fischwasserverpachtung,
 12. Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, wobei darauf zu achten ist, daß keine Bezeichnungen gewählt werden, die in der Stadt Tuttlingen bereits vorhanden sind.
- Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

- (5) Die Schriftführung in den Sitzungen des Ortschaftsrats wird von einem durch den Oberbürgermeister nach Anhörung des Ortschaftsrats zu bestimmenden städtischen Bediensteten wahrgenommen.
- (6) Zu den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats wird jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständiger beratend zugezogen, wenn den Stadtteil Nendingen betreffende Angelegenheiten behandelt werden. Der Vertreter für den einzelnen Ausschuß und je ein Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats für jeweils eine Wahlperiode des Gemeinderats bestellt.

§ 6

Örtliche Verwaltung

- (1) Das bisherige Bürgermeisteramt Nendingen bildet künftig die örtliche Verwaltung des Stadtteils Nendingen. Sie führt die Bezeichnung „Stadt Tuttlingen, Geschäftsstelle Nendingen“.
- (2) Die Geschäftsstelle erhält alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Nendingen notwendig sind. Sie muß mit einem geschäftsleitenden Beamten besetzt werden, der die Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 68 Abs. 1 GO) hat.
- (3) Die Geschäftsstelle erhält insbesondere die bisherigen Zuständigkeiten des Bürgermeisteramts Nendingen auf folgenden Gebieten:

1. Standesamt

Die Stadt Tuttlingen wird beantragen, daß der Stadtteil Nendingen einen eigenen Standesamtsbezirk bildet. Gegebenenfalls soll der Gemeinderat den Ortsvorsteher oder den geschäftsleitenden Beamten zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tuttlingen-Nendingen ernennen.

2. Grundbuchamt, Ratschreiberwesen

Das Grundbuchamt Nendingen soll erhalten bleiben, sofern die Landesregierung dies zuläßt. Der Oberbürgermeister wird den geschäftsleitenden Beamten zum stellvertretenden Ratschreiber ernennen.

3. Sühneversuche in Privatklassensachen

Der Oberbürgermeister wird den Ortsvorsteher oder den geschäftsleitenden Beamten der Geschäftsstelle mit der Vornahme von Sühneversuchen in Privatklassensachen beauftragen, wenn Antragsteller und Antraggegner im Stadtteil Nendingen wohnen.

4. Inventurbehörde

Für den Stadtteil Nendingen soll eine selbständige Abteilung der Inventurbehörde gebildet werden.

5. Polizeiliche Zuständigkeiten

Die Geschäftsstelle stellt Personalausweise und Kinderausweise aus, nimmt mel-

derechtliche An-, Ab- und Ummeldungen, Anträge auf Reisepässe, polizeiliche Führungszeugnisse sowie Gewerbeanzeigen entgegen und verwaltet die Fund-sachen.

Verlängerungen der Sperrstunde erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Die Aufgaben der Obdachlosenpolizei sowie die Wehrrfassung werden von den Fachämtern der Stadt wahrgenommen. Der Ortsvorsteher kann zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden.

6. Soziale Angelegenheiten

Die Geschäftsstelle nimmt die Besorgung der Geschäfte der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung für den Stadtteil Nendingen wahr. Sie nimmt Anträge auf Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, nach dem Wohngeldgesetz, zur Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, Anträge auf Rundfunkgebührenbefreiung und in Jugendhilfesachen entgegen und leitet sie an die Fachämter der Stadt weiter.

(4) Bau- und Wohnungswesen, Baurecht:

Mit der Eingliederung geht die gesamte Planungshoheit nach dem Bundesbaugesetz auf die Stadt Tuttlingen über. Bauanträge können bei der Geschäftsstelle oder unmittelbar bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Baugenehmigungen erteilt die Stadt.

(5) Bauland-Umlegungen:

Bauland-Umlegungen im Stadtteil Nendingen werden nach Anhörung des Ortschaftsrats eingeleitet. In den Umlegungsausschuß wird als Sachverständiger der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrats oder der geschäftsleitende Beamte der Geschäftsstelle berufen.

(6) Haushalt und Zahlungsverkehr:

Die Finanzhoheit geht auf die Stadt Tuttlingen über. Die Einnahmen werden im Rahmen des Gesamthaushalts der Stadt bewirtschaftet. Dagegen werden in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan die auf Maßnahmen im Stadtteil Nendingen entfallenden wesentlichen Ausgaben und dabei die vom Ortsvorsteher und dem Ortschaftsrat selbständig zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel zusammengestellt. Eine örtliche Zahlstelle wird bis auf weiteres aufrecht erhalten.

(7) Enggegennahme von Anträgen und Wünschen:

Die Geschäftsstelle nimmt Anträge und Wünsche aller Art entgegen. Soweit sie bei der Geschäftsstelle nicht erledigt werden können, werden sie an die zuständigen Fachämter der Stadt weitergeleitet.

(8) Änderungen der Zuständigkeiten der Geschäftsstelle:

Änderungen in den Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrats vorgenommen und nur dann, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.

(9) Archiv:

Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Nendingen wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Tuttlingen in Nendingen aufbewahrt.

§ 7

Mitteilungsblatt

Die Ortsverwaltung kann ein Mitteilungsblatt für den Stadtteil Nendingen herausgeben, solange der Ortschaftsrat dies wünscht.

§ 8

Übernahme des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Nendingen, Werner Präg, wird, falls mit seinem Einverständnis keine Verwendung im Sinne von Abs. 2 Satz 2 erfolgt, gemäß § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. 7. 1970 (Ges. Bl. S. 419) bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Bürgermeister das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Nendingen übertragen.
- (2) In nächster Zeit steht die Besetzung der Stelle des Ersten und des Zweiten Beigeordneten heran. Sollte Bürgermeister Präg bei der Besetzung der Stelle des Zweiten Beigeordneten nicht zum Zuge kommen, wird ihn der jetzige Gemeinderat der Stadt Tuttlingen als Beamten auf Zeit in leitender Stellung übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn Bürgermeister Präg die Übernahme schon früher wünscht. Die Amtszeit beträgt 12 Jahre. Die in der Stellensatzung der Stadt seinerzeit auszubringende Beamtenplanstelle wird entsprechend dem Landesbesoldungsgesetz in die Besoldungsgruppe A 13 (Stadtoberamtsrat) eingereiht. Die Stadt Tuttlingen wird Bürgermeister Präg einen selbständigen Geschäftskreis übertragen, der eine gestalterische Tätigkeit beinhaltet.

§ 9

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortsvorstehers

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 8 gilt folgendes:
Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats aus den Ortschaftsräten nach deren Wahl (§ 76c Abs. 1 der Gemeindeordnung) gewählt. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit und die seines Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit der Ortschaftsräte.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher kann in den Sitzungen des Gemeinderats und der gemeinderätlichen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er hat das Recht, mindestens alle 2 Wochen eine Besprechung mit dem Oberbürgermeister zu haben.

(3) Dem Ortsvorsteher werden vom Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung folgende Zuständigkeiten übertragen, soweit sie den Stadtteil Nendingen betreffen:

1. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken im Wert bis zu 5000 DM im Einzelfall nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel,
 2. Vollzug des Haushaltsplans, insbesondere
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben bis zu 5000 DM,
 - b) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 5000 DM im Einzelfall,
 - c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu 1000 DM im Einzelfall,
 - d) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zu 2000 DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Deckungsmittel,
 - e) Verkauf, Vermietung oder Anmietung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 2000 DM im Einzelfall,
 - f) Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, soweit im Einzelfall der jährliche Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücken 2000 DM und bei unbebauten Grundstücken 500 DM nicht übersteigt.
 3. Bestellung von Bürgern und Einwohnern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
- (4) Im Interesse der Förderung einer bürgernahen Verwaltung und der Selbstverwaltung der Bürger soll der Ortsvorsteher beauftragt werden:
1. Bürgerversammlungen im Stadtteil Nendingen durchzuführen,
 2. die bisher üblichen Ehrungen von Bürgern im Rahmen von Altennachmittagen und bei goldenen Hochzeiten, besonderen Geburtstagen, Arbeitsjubiläen usw. auch fernerhin wie bisher vorzunehmen.

§ 10

Übernahme von Bediensteten

- (1) Für die Übernahme der Beamten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die übrigen Bediensteten (auch Teilbeschäftigte) der Gemeinde Nendingen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Tuttlingen übernommen. Nach Möglichkeiten werden sie ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend im Stadtteil Nendingen eingesetzt.

§ 11

Technischer Dienst

Die bisherigen Gemeindearbeiter stehen weiterhin dem Stadtteil Nendingen zur Erfüllung der dort anfallenden Arbeiten zur Verfügung, soweit diese nicht rationeller durch den

städt. Bauhof und die sonst zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen der Stadt erledigt werden können. Der Unimog der Gemeinde Nendingen bleibt in Nendingen stationiert.

§ 12

Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Nendingen bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht wird spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet vereinheitlicht; Abs. 4 und § 13 Abs. 3 bleiben unberührt. Für den Bürgernutzen in Nendingen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
- (2) Folgende Satzungen und Polizeiverordnungen der Stadt Tuttlingen werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung im Stadtteil Nendingen in Kraft gesetzt:
 - a) die Hauptsatzung vom 20. 10. 1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. 2. 1972 mit den sich aus diesem Vertrag ergebenden Ergänzungen.
 - b) die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 18. 1. 1971,
 - c) die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 2. 12. 1969,
 - d) die Polizeiverordnung zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Stadtgebiet und in der Feldmarkung vom 19. 12. 1958,
 - e) die Polizeiverordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 18. 12. 1967,
 - f) die Stellensatzung vom 22. 2. 1965 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. 3. 1972,
 - g) die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. 11. 1964.
- (3) Bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, gilt die Satzung der Stadt Tuttlingen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18. 1. 1971 nicht im Stadtteil Nendingen.
- (4) Der Stadtteil Nendingen wird vom Zwang der Benutzung des Schlachthofs Tuttlingen befreit, so lange ein öffentliches Bedürfnis für den Zwang nicht besteht.

§ 13

Gemeindeabgaben

- (1) Die Realsteuerhebesätze und die Sätze der Hundesteuer der Gemeinde Nendingen — letztere auf dem Wege des Billigkeitserlasses — werden bis 31. Dezember 1977 beibehalten.
- (2) Bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, bleiben folgende Satzungen der Gemeinde Nendingen in Kraft:

- a) Satzung über die öffentliche Entwässerung.
 - b) Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung),
 - c) Satzung über die Müllabfuhr,
 - d) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
 - e) Feuerwehrabgabesatzung,
 - f) Satzung über Gemeindenutzungen,
 - g) Friedhofsordnung
 - h) Bestattungsgebührenordnung,
 - i) Fleischbeschaugebührensatzung,
 - j) Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege,
 - k) Satzung über die Gebührenerhebung für die Vattertierhaltung (Deckgebührenordnung).
- (3) Eine Fortgeltung der in vorstehend Absatz 2 Buchst. a) und b) aufgeführten Abgabesatzungen über den 31. Dezember 1977 hinaus ist möglich, wenn und solange ungleich geartete Verhältnisse oder besondere Einrichtungen eine unterschiedliche Regelung geboten erscheinen lassen.

§ 14

Förderung der Landwirtschaft und Erhaltung der Landschaft

- (1) Die Stadt Tuttlingen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Nendingen Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere der Ausbau des Feldwegesnetzes, die Durchführung einer Flurbereinigung und die Förderung von Aussiedlungen.
- (2) Die Stadt Tuttlingen wird den Wald auf Gemarkung Nendingen nach Möglichkeit erhalten und die freie Landschaft gegen Verunstaltung schützen.

§ 15

Jagdbezirk

Der bisherige Jagdbezirk Nendingen soll als gesonderter Jagdbezirk beibehalten werden. Hierfür wird sich die Stadt bei der Unteren Jagdbehörde einsetzen.

§ 16

Förderung von Vereinen

- (1) Die Stadt Tuttlingen wird die im Stadtteil Nendingen vorhandenen und etwa künftig entstehenden caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen und Einrichtungen im bisherigen Gebiet der Stadt Tuttlingen. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse müssen mindestens so hoch sein wie derzeit.

- (2) Bei Erstellung von Vereinsheimen und dergl. erhalten die örtlichen Vereine das Bauholz wie bisher kostenlos.
- (3) Bei örtlichen Veranstaltungen aller Art darf der Stadtteil Nendingen und dürfen die Vereine im Stadtteil Nendingen die bisherige Flagge und das bisherige Wappen der Gemeinde Nendingen verwenden.

§ 17

Beteiligung an Bau- und Betriebskosten der Kindergärten

Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, den Betriebsabmangel an dem Kindergarten der katholischen Kirchengemeinde Nendingen im gleichen Umfang zu übernehmen wie an den Kindergärten im Stadtgebiet (zur Zeit bis zu 145 DM je Kind und Jahr).

Bei Errichtung von Kindergärten im Stadtteil Nendingen werden die gleichen finanziellen Leistungen gewährt wie in der Stadt.

§ 18

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Nendingen als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tuttlingen erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Tuttlingen eingegliedert. Feuerwehrgeräte, die zur Stärkung der Schlagkraft oder als Ersatz notwendig sind, werden im Rahmen des Aufkommens an Feuerwehrabgabe im Stadtteil Nendingen neu beschafft. Ein Austausch mit Geräten der Freiwilligen Feuerwehr in Tuttlingen darf nur ausnahmsweise erfolgen.

Freiwillige Zuwendungen der Stadt an die Feuerwehr (Kameradschaftskasse usw.) werden anteilmäßig der Abteilung Nendingen in gleicher Weise gewährt.

§ 19

Erhaltung der Grund- und Hauptschule

- (1) Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, um die Grund- und Hauptschule im Stadtteil Nendingen zu erhalten.
- (2) Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, im Stadtteil Nendingen neue Schulräume zu schaffen, falls dies erforderlich ist.

§ 20

Friedhof

Der Friedhof des Stadtteils Nendingen bleibt erhalten. Er steht den Bürgern des Stadtteils Nendingen im bisherigen Umfang zur Verfügung.

§ 21

Fleischbeschau und Trichinenschau

Der Fleischbeschau- und Trichinenschaubezirk Nendingen bleibt bestehen. Der Fleisch- und Trichinenbeschauer wird nach Anhörung des Ortschaftsrats bestellt.

§ 22

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen seitens der Stadt Tuttlingen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Nendingen gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 23

Verkehrsverbindungen

Die Stadt wird bemüht sein, den öffentlichen Linienverkehr zwischen dem Stadtteil Nendingen und Tuttlingen den Erfordernissen laufend anzupassen. Sie wird sich weiter darum bemühen, daß zwischen dem Stadtteil Nendingen und Tuttlingen ein Fuß- und Radweg angelegt wird.

§ 24

Weiterentwicklung des Stadtteils Nendingen

- (1) Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle bestehenden und künftig entstehenden Aufgaben im Stadtteil Nendingen zu erfüllen und den Stadtteil so auszubauen, daß vergleichbare Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet geschaffen werden. Hierbei sollen vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bauleitpläne aufrecht erhalten werden.
- (2) Die Stadt wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur des Stadtteils Nendingen als Teil des Gesamtstadtgebiets sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.
- (3) Die Stadt wird unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der künftigen Gesamtstadt die jeweils im Stadtteil Nendingen erforderlichen Investitionen durchführen. Art, Umfang und zeitliche Reihenfolge der Investitionen werden in einem Zusatzvertrag geregelt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 25

Wohnplatz Altental

Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, bei Anschluß des Wohnplatzes Altental an eine Wasserversorgung die erforderliche Unterstützung und Förderung zu gewähren.

§ 26

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch Bestimmungen dieser Vereinbarung andere Personen als die Vertragschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Tuttlingen.

§ 27

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Treten bis zum 31. Dezember 1985 Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung auf, so wird die eingegliederte Gemeinde jeweils durch die Mitglieder ihres Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 28

Finanzgebaren und Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Gemeinde Nendingen wird

- a) ihren Haushaltsplan 1972 im Benehmen mit der Stadt Tuttlingen erstellen,
- b) bis zum 31. 12. 1972 nur im Einvernehmen mit der Stadt Tuttlingen Grundvermögen oder Beteiligungen veräußern oder erwerben,
- c) für die Zeit nach dem 31. 12. 1972 wirksame Verpflichtungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Tuttlingen eingehen.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich § 28 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern nicht durch die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Tuttlingen, den 18. Dezember 1972

Nendingen, den 18. Dezember 1972

Stadt Tuttlingen

Gemeinde Nendingen

BALZ

PRÄG

Oberbürgermeister

Bürgermeister

**ZUSATZVERTRAG ZU DER VEREINBARUNG
ZWISCHEN DER STADT TUTTLINGEN
UND DER GEMEINDE NENDINGEN
ÜBER DIE EINGLIEDERUNG
DER GEMEINDE NENDINGEN
IN DIE STADT TUTTLINGEN**

Die Stadt Tuttlingen und die Gemeinde Nendingen schließen auf Grund des § 24 der vorgenannten Vereinbarung folgenden

ZUSATZVERTRAG

§ 1

Vorhaben

(1) Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, nachstehende Vorhaben im Stadtteil Nendingen innerhalb von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an in nachstehender Reihenfolge durchzuführen und gegebenenfalls über diesen Zeitpunkt hinaus fortzusetzen.

Vorhaben	im Jahr 1972 geschätzte Kosten		
Rangstufe I (1. 1. 1973 — 31. 12. 1975)	Kosten brutto DM	zu erwartende Zuschüsse DM	netto DM
1. Fertigstellung begonnener Maßnahmen			
a) Straßenherstellung Baugebiet „Zeitenlob“, Eugen-, Goethe-, Schillerstraße	450 000	300 000	150 000
b) Sanierung der Wasserversorgung (Restfinanzierung)			200 000
2. Kindergarten (für 2 Gruppen = 60 Plätze) plus 1 Wohnung	455 000	200 000	255 000
3. Erschließung des Ortsteils Kapf (altes Gebiet), Kanalisation und Straßen	830 000	485 000	345 000
4. Donaubrücke mit Anschluß Bahnhofstraße (L 277) und Behelfsbrücke	1 300 000	in Aussicht gestellt 1 040 000	260 000
5. Erschließung von Baugelände			
a) Wohngebiet Hammelweg Teil I	400 000	270 000	130 000
b) Gewerbegebiet Teil I	240 000		240 000
6. Ausbau von Feldwegen (Häldeleweg, Leutenbergweg), Gemeindeanteil			100 000
		Übertrag:	1 680 000

Rangstufe I (1. 1. 1973 — 31. 12. 1975)	Kosten brutto DM	zu erwartende Zuschüsse DM	netto DM
		Übertrag:	1 680 000
7. Bau eines Werkraums für die Schule			80 000
8. Kinderspielplatz	30 000		30 000
9. Ausbau Altentalweg bis zum Steinbruch (Gemeindeanteil)			40 000
10. Schulsportplatz und Festplatz bei der Turnhalle mit Bolzplatz (im Winter als Eisbahn benutzbar)			200 000
			2 030 000
Rangstufe II (1. 1. 1976 — 31. 12. 1981)			
11. Turn- und Festhalle Anbau	500 000	50 000	450 000
12. Ergänzung der Straßenbeleuchtung im alten Ortsteil	30 000		30 000
		insgesamt	2 510 000

(2) Die Durchführung der in Abs. 1 genannten Vorhaben ist davon abhängig, daß die Stadt Tuttlingen nach dem derzeitigen Stand der Verhältnisse (Einwohnerzahl der Gemeinde Nendingen, Zuweisungen des Landes nach § 34a FAG unter Zugrundelegung der derzeitigen Bemessungsfaktoren) vom 1. 1. 1973 bis zum 31. 12. 1981 rund 1,34 Mill. DM Zuweisungen des Landes nach § 34a Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhält.

Ungeachtet dessen werden die mit 1 170 000 DM verbindlich für 9 Jahre unterstellten frei verfügbaren Haushaltsmittel der bisherigen Gemeinde Nendingen zur Durchführung dieser Vorhaben mit verwendet.

Die Stadt Tuttlingen garantiert die Leistungen nach Abs. 1 und 6 auch für den Fall, daß ihre Steuerkraftmeßzahl im Verhältnis zu ihrer Bedarfsmeßzahl so ansteigt, daß dadurch die Zuweisungen des Landes nach § 34a FAG in der Fassung vom 22. Juni 1970 gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absinken.

(3) Soweit die Mittel nach § 34a Finanzausgleichsgesetz, die Staatszuschüsse, die Zuschüsse des Landkreises und sonstige Leistungen Dritter zu Vorhaben, die in Abs. 1 enthalten sind, nicht ausreichen, entfällt bei einer gegenüber dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1970 bis 1972 erheblich verschlechterten städtischen Wirtschafts- und Finanzlage die Verpflichtung der Stadt, diese Vorhaben bis 31. 12. 1982 durchzuführen. Die Stadt verpflichtet sich jedoch, die nicht ausgeführten Vorhaben nach bester Möglichkeit innerhalb eines anschließenden 5-Jahres-Zeitraums zu verwirklichen.

(4) Sofern sich bis zum 31. Dezember 1981 Vorhaben ergeben sollten, die in Abs. 1 nicht aufgeführt, aber dringend notwendig sind, kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats solche Vorhaben gegen Vorhaben des Abs. 1 austauschen. Der finanzielle Aufwand dafür muß aus den in Abs. 1 und 2 genannten Mitteln gedeckt werden können. Aus denselben Gründen kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats die Reihenfolge der Ausführungen ändern.

(5) Nach Erfüllung der in Abs. 1 aufgeführten Vorhaben werden folgende Vorhaben durchgeführt werden, soweit sie nicht bereits auf Grund von Abs. 4 durchgeführt wurden:

1. Bauhof (Lagerschuppen),
2. Ausweichsportplatz Häldele,
3. Waldwegebau,
4. Notschlachtraum mit Gefrierraum,
5. Feuerwehrmagazin.

Der Gemeinderat kann die Reihenfolge dieser Vorhaben auf Vorschlag oder nach Anhörung des Ortschaftsrats ändern.

(6) Werden für die Durchführung aller Vorhaben nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und nach Abs. 5 die Mittel nach Abs. 2 nicht voll verbraucht, so wird der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats weitere Vorhaben zur Verwendung der Mittel nach Abs. 2 beschließen.

§ 2

Laufende Zuschüsse für Gemeindeverbindungsstraßen

Die für die Gemeindeverbindungsstraßen auf Gemarkung Nendingen nach § 26 Abs. 1 Buchstabe a FAG gewährten laufenden Zuschüsse bleiben für diese Gemeindeverbindungsstraßen zweckgebunden.

§ 3

Erlös aus Gemeindevermögen

Der Erlös aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen der Stadt Tuttlingen und der Gemeinde Nendingen im Eigentum der Gemeinde Nendingen befinden sowie aus dem Areal Ziegelhütte, wird im Stadtteil Nendingen zusätzlich zur Finanzierung der in diesem Zusatzvertrag genannten Vorhaben verwendet. Gleiches gilt für den Erlös aus einem etwaigen Verkauf der von der Gemeinde eingebrachten EVS-Aktien.

Tuttlingen, den 18. Dezember 1972

Stadt Tuttlingen

BALZ

Oberbürgermeister

Nendingen, den 18. Dezember 1972

Gemeinde Nendingen

PRÄG

Bürgermeister